

Übergangsweise Ausführung der Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz durch das Thüringer Landesverwaltungsamt

Nach dem Beschluss des Kabinetts vom 20. Juni 2017 wurde dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die Zuständigkeit für das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) übertragen. Bis zum Erlass spezieller landesrechtlicher Ausführungsvorschriften in Thüringen nimmt das Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 200, Weimarplatz 4, 99423 Weimar) nach § 1 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. 2008, Seite 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2013 (GVBl. Seite 311), die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (BGBl. I, 2016, 2372 – ProstSchG –) wahr.

Dies umfasst insbesondere die Entgegennahme von Anmeldungen nach § 3 ProstSchG in Verbindung mit der Prostitutionsanmeldeverordnung (BGBl. I 2017, 1930), von Anträgen auf Erlaubnis für ein Prostitutionsgewerbe nach § 12 ProstSchG und einer Stellvertretererlaubnis nach § 13 ProstSchG sowie von Anzeigen nach § 20 ProstSchG (Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung), § 21 ProstSchG (Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges) und nach § 37 Abs. 2 Satz 1 ProstSchG.